

WGM Steuernews April / Mai 2014

Rundschreiben Nr.: 080

Berlin, 29. April 2014 ma/kr



Inhalt

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Mehrwertsteuer- Zurücksendung eines Gegenstands in den Mitgliedstaat, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war

Seite

3

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Sachgrundlose Befristung - Rechtsmissbrauch
2. Berechnung einer vorgezogen in Anspruch genommenen Betriebsrente
3. Tariflicher Anspruch auf betriebliche Sonderzahlung
4. Befristeter Arbeitsvertrag - vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers
5. Betriebsbedingte Kündigung -freier Arbeitsplatz
6. Benachteiligung eines Bewerbers wegen Alters
7. Günstigkeitsvergleich bei Monatseinkommen

3

3

4

4

5

5

5

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Mehrwertsteuer- Zurücksendung eines Gegenstands in den Mitgliedstaat, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war

Art. 17 Abs. 2 Buchst. f. der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein Gegenstand, nachdem die Arbeiten an ihm im Mitgliedstaat der Beendigung seiner Versendung oder Beförderung vorgenommen worden sind, zwingend an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt werden muss, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war, damit seine Versendung oder Beförderung nicht als Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat qualifiziert wird.

EuGH, Urteil vom 6.3.2014- verb. Rs. C-606/12 und C-607/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/EuGH-Mehrwertsteuer-Zuruecksendung-eines-Gegenstands-663254144>

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Sachgrundlose Befristung - Rechtsmissbrauch

1. Bei einer rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung der durch § 14 Abs. 2 TzBfG eröffneten Möglichkeiten zur sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses kann sich der unredliche Vertragspartner nicht auf die Befristung berufen.

2. Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen einer missbräuchlichen Vertragsgestaltung ist derjenige, der eine solche geltend macht, bei einer Befristungsabrede also regelmäßig der Arbeitnehmer. Allerdings ist insoweit den Schwierigkeiten, die sich aus den fehlenden Kenntnismöglichkeiten des Arbeitnehmers ergeben, durch die Grundsätze der abgestuften Darlegungs- und Beweislast Rechnung zu tragen.

BAG, Urteil vom 4.12.2013- 7 AZR 290/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Sachgrundlose-Befristung-Rechtsmissbrauch-862010123>

2. Berechnung einer vorgezogen in Anspruch genommenen Betriebsrente

1. Die Berechnung der gemäß § 6 BetrAVG vorgezogen In Anspruch genommenen Betriebsrente eines bis zu diesem Zeitpunkt betriebstreuen Arbeitnehmers erfolgt nur dann nach allgemeinen Grundsätzen des Betriebsrentenrechts unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 BetrAVG, wenn die zugrunde liegende Versorgungsordnung für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme keine eigenständige Berechnungsregel enthält.

len, der konkrete Anhaltspunkte zugrunde liegen müssen. Die Prognose ist Teil des Sachgrundes für die Befristung.

2. Wird die Befristung auf die nur vorübergehende Übertragung oder Wahrnehmung einer sozialstaatlichen (Dauer-)Aufgabe gestützt, vermag dies für sich gesehen sie nicht zu rechtfertigen.

3. Stützt ein kommunaler Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 Abs. 7 Satz 7 Nr. 2 SGB II) die Befristung seines Arbeitsvertrags mit einem in einer nach § 44b SGB II a. F. errichteten Arbeitsgemeinschaft - ARGE - beschäftigten Arbeitnehmer auf den Umstand, dass die ARGE nach dem ihr zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nur befristet errichtet war, genügt dies für sich gesehen nicht zur sachlichen Rechtfertigung der Befristung.

BAG, Urteil vom 4.12.2013-7 AZR 277/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Befristeter-Arbeitsvertrag-voruebergehender-betrieblicher-1725155956>

5. Betriebsbedingte Kündigung –freier Arbeitsplatz

Die aus § 1 Abs. 2 KSchG folgende Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer zur Vermeidung einer Beendigungskündigung eine Weiterbeschäftigung zu geänderten, möglicherweise auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen anzubieten, bezieht sich grundsätzlich nicht auf freie Arbeitsplätze in einem im Ausland gelegenen Betrieb des Unternehmens.

BAG, Urteil vom 29.8.2013-2 AZR 809/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Betriebsbedingte-Kuendigung-freier-Arbeitsplatz-1608673169>

6. Benachteiligung eines Bewerbers wegen Alters

1. Ist ein Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle objektiv nicht geeignet, so scheidet grundsätzlich eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung i. S. d. §§ 1, 7 AGG aus, wenn ihn der Arbeitgeber nicht zu einem Vorstellungsgespräch einlädt.

2. Ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG steht dem abgelehnten, objektiv ungeeigneten Bewerber auch dann nicht zu, wenn dem Arbeitgeber diese Nichteignung nicht bekannt war.

BAG, Urteil vom 14.11.2013-8 AZR 997/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Benachteiligung-eines-Bewerbers-wegen-Alters-1803227859>

7. Günstigkeitsvergleich bei Monatseinkommen

Es ist für den Arbeitnehmer günstiger i. S. d. § 4 Abs. 3 TVG, eine kürzere Wochenarbeitszeit zu einem höheren Stundensatz als nach dem Tarifvertrag zu leisten, auch wenn sein

Die im Juni 1945 geborene Klägerin war seit dem 1.1.1999 bei der Beklagten beschäftigt. Ihr waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung der Beklagten zugesagt worden. Die Versorgungsordnung sieht nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Gewährung einer Altersrente vor. Versorgungsberechtigt sind Mitarbeiter, die über eine mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) bei der Beklagten verfügen und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die auf Gewährung einer Altersrente nach der Versorgungsordnung der Beklagten gerichtete Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts - wie schon beim Landesarbeitsgericht - Erfolg. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin eine betriebliche Altersrente zu zahlen.

Dem Anspruch steht die Bestimmung der Versorgungsordnung, wonach der Arbeitnehmer bei Erfüllung der Wartezeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, nicht entgegen. Diese Bestimmung ist nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Sie führt zu einer unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters i. S. v. §§ 1, 3 Abs. 1 und § 7 AGG, da sie Mitarbeiter, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung ausschließt. Diese Benachteiligung ist nicht nach § 10 Satz 1 und 2, Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt. Danach können zwar grundsätzlich Altersgrenzen in Systemen der betrieblichen Altersversorgung festgesetzt werden.

Die konkrete Altersgrenze muss jedoch angemessen sein. Dies ist bei einer Bestimmung nicht der Fall, die Arbeitnehmer, welche noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausschließt.

BAG, Urteil vom 18.3.2014-3 AZR 69/12
(PM BAG vom 18.3.2014)

10. Mitbestimmung bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Beabsichtigt der Arbeitgeber zur Planung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 2 ArbSchG eine geeignete Organisation aufzubauen und ausgewählten Arbeitnehmern hierbei näher bezeichnete Aufgaben zu übertragen, hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG mitzubestimmen.

Die Arbeitgeberin betreibt ein Unternehmen, das sich u. a. mit der Installation und der Wartung von Aufzügen befasst. Mit Schreiben vom 16.9.2010 übertrug sie in ihrem Hamburger Betrieb ihr obliegende Pflichten des Arbeitsschutzes für die gewerblichen Arbeitnehmer auf die dort beschäftigten Meister. Zugleich gab sie diesen auf, die entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die ihnen unterstellten Mitarbeiter mit Vorgesetztenstellung zu delegieren. Den Betriebsrat beteiligte sie hierbei nicht. Dieser hat geltend gemacht, er habe bei der Schaffung einer Organisation zum betrieblichen Arbeitsschutz mitzubestimmen.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag des Betriebsrats entsprochen. Die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG hat der Betriebsrat bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber diese aufgrund einer öffentlich rechtlichen Rahmenvorschrift zu treffen hat und ihm bei der Gestaltung Handlungsspielräume verbleiben.

13. Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungskosten die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung

Die Herausforderungen des Wirtschaftslebens machen es für Arbeitgeber unabdingbar, in die Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer zu investieren. Die Vermittlung solchen Knowhows verlangt dem Arbeitgeber einen nicht ganz unerheblichen finanziellen Aufwand ab. Die Motivationslage des Arbeitgebers ist dabei klar: Hinter der Investition verbirgt sich die Hoffnung, dass sich diese für das Unternehmen durch einen Wettbewerbsvorteil in Gestalt gut ausgebildeter Arbeitnehmer amortisieren wird. Verlässt der Arbeitnehmer zeitnah nach der Fortbildung das Unternehmen, enttäuscht er das in ihn sowie die Fortbildung gesetzte Vertrauen des Arbeitgebers. Arbeitsverträge beziehungsweise Fortbildungsvereinbarungen sehen für diesen Fall häufig die Rückzahlung sämtlicher Fortbildungskosten an den Arbeitgeber vor. Die Rechtsprechung stellt an derartige Klauseln hohe Anforderungen, welche sie zuletzt durch Urteil vom 6.8.2013 (9 AZR 442/12) weiter verschärfte. Vor diesem Hintergrund beleuchtet der vorliegende Beitrag die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung an Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungskosten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Automatischer Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer

Zum Abzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wurden für den Zeitraum ab 31. Dezember 2014 neue Erhebungsregelungen geschaffen. Diese betreffen Kapitalgesellschaften, insbesondere wenn sie Gewinne an ihre Gesellschafter ausschütten. Über diese Änderung sowie weiterführende Hinweise hat die Bundessteuerberaterkammer eine Information erstellt.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 25.04.2014 - D 1 – Kirchensteuerabzug

2. Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens

In einem Schreiben vom 10. April 2014 geht die Finanzverwaltung auf die Vorsteuerabzugsberechtigung aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens ein. Anlass hierfür ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24. April 2014 (XI R 25/10). Darin hat der BFH entschieden, dass bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens regelmäßig auf das Verhältnis der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen sei und dass ein im Voranmeldungsverfahren vorläufiger Aufteilungsschlüssel im Rahmen der Jahresfestsetzung deshalb angepasst werden könne.

Das BMF weist nun darauf hin, dass bei der Prüfung des Vorsteuerabzugs die Ausschlussbestände nach § 15 Abs. 1a, 1b und 2 UStG zu berücksichtigen ist. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

- besondere räumliche Aspekte der Anwendung der MwSt in der EU,
- Entwicklung der MwSt-Sätze in den Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 25.04.2014 - D 5 – Umsatzsteuersätze

6. Umsatzsteuer: Lieferung bei Betrugsabsicht des Lieferers

mit seinem Urteil V R 43/10 vom 8. September 2011, BStBl II 2014 S. XXX¹, hat der BFH entschieden, dass es dem Vorsteuerabzug aus einer Lieferung i. S. v. § 15 Absatz 1, § 3 Absatz 1 UStG nicht entgegensteht, dass der Lieferer zivilrechtlich nicht Eigentümer des Liefergegenstands ist und darüber hinaus beabsichtigt, den gelieferten Gegenstand vertragswidrig nochmals an einen anderen Erwerber zu liefern.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 25.04.2014 - D 6 – Lieferung bei Betrugsabsicht

7. Steuervereinfachungsgesetz 2013

Der Bundesrat hat am 14.3.2014 über den Gesetzesentwurf der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVer-einfG 2013) beraten. Der Gesetzesvorschlag, der inhaltlich dem Gesetzesentwurf der vorangegangenen Legislaturperiode entspricht (Bundesrat Drucksache 684/12), beinhaltet die folgenden Maßnahmen: Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für den „Carried Interest“, Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungen, Senkung der Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 S. 9 EStG auf 20 Euro, Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung bei Wegfall des bisherigen „Zusätzlichkeitskriteriums“, zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren, Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Sockelbetrag von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen, Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb des EU/EWR-Raumes, Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten und die Dauerwirkung der Übertragung des Pauschbetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern sowie Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten.

Weitere Informationen:

www.bundesrat.de.

8. Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder – Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des pauschalen Kilometergeldansatzes bei Dienst- oder Geschäftsreisen

Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes können die Kosten in einer pauschalen Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, während aus

gen aufzugreifen, müssen sie dies mit Bezug auf eine zwingende Regel des Unionsrechts wie diejenige tun, die von den nationalen Behörden und Gerichten verlangt, den Vorteil des Rechts auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Bei der Prüfung des betrügerischen oder missbräuchlichen Charakters der Geltendmachung des Abzugsrechts haben diese Gerichte das nationale Recht so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie 2006/112 auszulegen, um das in der Richtlinie festgelegte Ziel zu erreichen; dies verlangt, dass sie unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der in diesem anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt.

3. Die Richtlinie 2006/112 ist, soweit sie Insbesondere - in Art. 242 - verlangt, dass jeder Steuerpflichtige Aufzeichnungen führt, die so ausführlich sind, dass sie die Anwendung der Mehrwertsteuer und Ihre Kontrolle durch die Steuerverwaltung ermöglichen, in dem Sinne auszulegen, dass sie dem betreffenden Mitgliedstaat nicht verwehrt, innerhalb der in Art. 273 der Richtlinie vorgesehenen Grenzen von jedem Steuerpflichtigen zu verlangen, dass er dabei sämtliche mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards vereinbaren nationalen Rechnungslegungsvorschriften befolgt, vorausgesetzt, die insoweit erlassenen Maßnahmen gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele, eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, erforderlich ist. In diesem Zusammenhang steht die Richtlinie 2006/112 einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach eine Dienstleistung als zu dem Zeitpunkt erbracht gilt, zu dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erträge aus ihr erfüllt sind.

Richtlinie 2006/112 Art. 63, Art. 178 Abs. 1 Buchst. a, Art.226 Abs. 1 Nr. 6, Art. 242, Art. 273

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/EuGH-Vorsteuerabzug-in-Betrugsfaellen-Feststellung-163799502>

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Gerichtliche Zuständigkeit in Produkthaftungsfällen mit länderübergreifendem Bezug

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass die Haftung eines Herstellers für ein fehlerhaftes Produkt geltend gemacht wird, der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses der Ort ist, an dem das betreffende Produkt hergestellt wurde.

VO (EG) Nr. 44/2001 Art. 5 Nr. 3 EuGH, Urteil vom 16.12.2014- C-45/13

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Volltext des Urteils: <http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/EuGH-Gerichtliche-Zustaendigkeit-in-Produkthaftungsaellen-2096617559>